



Finanzamt Osnabrück-Land * Postfach 12 80 * 49002 Osnabrück

Finanzamt Osnabrück-Land

Firma
Hörnschemeyer Dächer GmbH & Co. KG
Siemensstr. 6
49134 Wallenhorst

Bearbeitet von
Herr Engel

ZiNr.
C 02.08

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
65/207/04044

Durchwahl (0541) 58 42 -
305

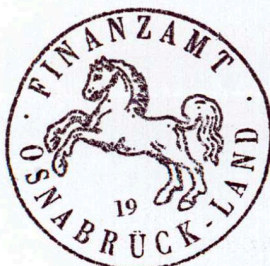
Osnabrück
27. November 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Hörnschemeyer Dächer GmbH & Co. KG, 49134 Wallenhorst, Siemensstr. 6 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 65/207/04044 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117584863 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26. November 2027.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Winkelhausenstraße 24-28
49090 Osnabrück

Telefon
(0541) 58 42 - 0
Telefax
(0541) 58 42 - 450

E-Mail: Poststelle@fa-os-l.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE56 2650 0000 0026 5015 01,
BIC MARKDEF1265
Sparkasse Melle, IBAN DE60 2655 2286 0000 1100 07, BIC NOLADE21MEL



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Osnabrück-Land schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

